

## Terminplan für Betriebsratswahl normales Wahlverfahren nach § 14 BetrVG 2001

Der Terminplan ist als Arbeitshilfe gedacht. Der Plan geht in den Ziffern 1 und 2 von einem Betrieb mit bestehendem Betriebsrat aus, der ordnungsgemäß einen Wahlvorstand bestellt. Besteht kein Betriebsrat oder bestellt dieser den Wahlvorstand nicht, kann nach Bestellung des Wahlvorstands durch Gesamt-, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung oder Arbeitsgericht dem Terminplan ab Ziffer 3 gefolgt werden. In die Spalte „Termine“ muss der für die konkrete Wahldurchführung maßgebliche Kalendertag eingetragen werden. In der Spalte „Erledigungsvermerke“ ist der Stand der Bearbeitung der Aufgaben einzutragen.

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/Verantwortlichkeit	gesetzliche Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine	Erledigungsvermerke
1.	Sechs Monate vor der Wahl Beginn der Vorbereitung der Betriebsratswahl durch die gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder, Vertrauensleute, aktiven Gewerkschaftsmitglieder, Gewerkschaftssekretär: Bilanzierung der bisherigen Betriebsratsarbeit/Festlegung von Zielsetzungen für die kommende Wahlperiode/ Kandidatenfindung/Wahlkampfplanung/Feststellung des genauen Amtszeitendes des bestehenden Betriebsrats		Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG), § 2 BetrVG  § 21 BetrVG		
2.	Bestellung des Wahlvorstands durch den bestehenden Betriebsrat möglichst 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit und Bekanntmachung der Bestellung durch Aushang im Betrieb	Spätestens 10 Wochen vor Ende der Amtszeit des bestehenden Betriebsrats	§ 16 Abs. 1 BetrVG		
3.	Erste Sitzung des Wahlvorstands, Beschluss einer Geschäftsordnung und Aufstellung eines Arbeitsplanes	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§ 18 Abs. 1 BetrVG		
4.	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl durch den Wahlvorstand, u. a. – Aufstellung der Wählerliste, getrennt nach Geschlechtern, – evtl. Abstimmung mit dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten, – Festlegung der Zahl der Betriebsratsmitglieder und Berechnung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht, – Festlegung der Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die Briefwahl beschlossen wird, – Festlegung der Stellen, an denen Wählerliste, Wahlordnung und Wahlvorschläge ausgelegt bzw. ausgehängt werden, – Festlegung von Ort, Tag, Uhrzeit der Wahl und der öffentlichen Stimmauszählung	Unverzüglich, um die Voraussetzungen für den Erlass des Wahlausschreibens zu schaffen	§ 2 Abs. 1 WO § 18 a BetrVG  §§ 9 u. 11 BetrVG  § 24 WO  § 3 Abs. 2 Nr. 2 u. 10 WO  § 3 Abs. 2 Nr. 13 WO		
5.	Erlass des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand und Aushang oder Bekanntmachung durch für jeden Beschäftigten zugängliche Kommunikationseinrichtungen (z. B. Intranet)	Unverzüglich nachdem die Festlegungen gemäß Ziff. 4 getroffen sind, spätestens 6 Wochen vor dem ersten Wahltag	§ 3 Abs. 1 S. 1 WO		
6.	Auslegen oder Bekanntmachung durch für jeden Beschäftigten zugängliche Kommunikationseinrichtungen (z. B. Intranet) der Wählerliste und der Wahlordnung durch den Wahlvorstand	Gleichzeitig mit Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 4 WO		
7.	Aufstellung der Kandidaten durch die gewerkschaftlichen Vertrauensleute/Mitgliederversammlung und Sammlung der Stützunterschriften für den Wahlvorschlag	Spätestens unmittelbar nach Aushang des Wahlausschreibens, besser jedoch früher	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		

8.	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§ 4 Abs. 1 WO		
9.	Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	§§ 6 Abs. 1 Satz 2 WO		
10.	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Einreichung der Wahlvorschläge	§ 7 WO		
11.	Mitteilung des Wahlvorstands an die Listenvertreter, ob die Wahlvorschläge gültig oder ungültig sind, ggf. Aufforderung die Mängel binnen einer Frist von drei Tagen zu beseitigen	Unverzüglich nach Prüfung der Wahlvorschläge	§§ 8, 10 Abs. 1 WO		
12.	Ggf. Bekanntgabe, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist und Setzen einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Ziff. 9	§ 9 Abs. 1 WO		
13.	Einladung an die Listenvertreter zur Auslosung der Listennummern bei Einreichung mehrerer gültiger Vorschlagslisten und Durchführung der Auslosung durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nachdem feststeht, dass es mehrere gültige Vorschlagslisten gibt, spätestens vor Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Ziff. 14)			
14.	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	§ 10 Abs. 2 WO		
15.	Intensives Werben (Gespräche, Versammlungen, Flugblätter, Plakate) für die gewerkschaftlichen Kandidaten durch die Vertrauensleute, aktiven Gewerkschafter und die Kandidaten selbst	Nach Einreichung der Wahlvorschläge	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
16.	Technische Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand, u. a. Anfertigung der Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwahlunterlagen, Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals, Benennung von Wahlhelfern	Unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 20 Abs. 2, 24 WO		
17.	Versendung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Fertigstellung der Unterlagen (vgl. Ziff. 15), in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor Schließung der Wahllokale beim Wahlvorstand eintreffen können (Postlaufzeit berücksichtigen!)	§§ 24, 25, 26 WO		
18.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abschließende Überprüfung der Wählerliste durch den Wahlvorstand</li> <li>– Letzter Tag, an dem Einsprüche gegen die Wählerliste beantwortet durch den Wahlvorstand beantwortet sein müssen</li> <li>– Am Tage noch einmal Flugblattaktion zur Mobilisierung für die Wahl, abends Anbringen der Aufkleber „Heute Betriebsratswahlen“ durch die Vertrauensleute</li> </ul>	Einen Tag vor dem ersten Wahltag	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 4 Abs. 2 S. 3 WO</li> <li>Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG</li> </ul>		

19.	Wahltag(e)	Spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit des bestehenden Betriebsrats	§ 3 Abs. 1 S. 3 WO		
20.	Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge und wirft die Wahlumschläge der Briefwähler in die Wahlurne	Unmittelbar vor Ende der Stimmabgabe	§ 26 Abs. 1 WO		
21.	Öffentliche Stimmauszählung durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach dem Ende der Stimmabgabe	§§ 13, 14, 21 WO		
22.	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, Anfertigung der Wahl Niederschrift und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	Unverzüglich nach der Stimmauszählung	§§ 15, 16, 22 WO		
23.	Dank an die Belegschaft für das Vertrauen durch Wahl (Aufkleber, Plakate, Flugblätter) durch die Vertrauensleute/gewählten Kandidaten	Am Tag nach der Wahl	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
24.	Offizielle Benachrichtigung der gewählten Kandidaten von der Wahl durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§§ 17, 23 WO		
25.	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung durch den Wahlvorstand	§§ 17 Abs. 1, 23 WO		
26.	Bekanntmachung der neu gewählten Betriebsratsmitglieder entsprechend der Bekanntmachung des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand und Übersendung der Wahl Niederschrift in Kopie an die Gewerkschaft und den Arbeitgeber	Unverzüglich nachdem die Gewählten feststehen (vgl. Ziff. 25)	§§ 18, 23 WO		
27.	Einladung der neu gewählten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Betriebsratssitzung durch den Wahlvorstand	Vor Ablauf von einer Woche nach dem letzten Wahltag	§ 29 Abs. 1 S. 1 BetrVG		
28.	Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats durch die gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder zusammen mit dem Gewerkschaftssekretär	Rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung	Art. 9 Abs. 3 GG, § 2 BetrVG		
29.	Konstituierende Sitzung des Betriebsrats		§ 29 Abs. 1 S. 2 BetrVG		
30.	Übergabe der Wahlakten an den neu gewählten Betriebsrat durch den Wahlvorstand und Aufbewahrung bis zur Beendigung der Amtszeit	Nach der konstituierenden Sitzung	§§ 19, 23 WO		
31.	Ablauf der Anfechtungsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 26)	§ 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG		
32.	Vernichtung der verspätet eingegangenen ungeöffneten Briefwahlumschläge durch den Betriebsrat	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn keine Wahl anfechtung erfolgt ist	§ 26 Abs. 2 S. 2 WO		